

S a t z u n g
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Städtische Reinigung

(1) Die Stadt Gifhorn betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.

(2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

§ 2
Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege und Gehbahnen einschließlich Winterdienst der in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Davon ausgenommen werden die im 1. Anhang zum Straßenverzeichnis genannten straßenbegleitenden Radwege, für die in dem im Anhang bestimmten Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt besteht. Für die Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Schloßstraße, Rathausstraße und Schillerplatz sowie des verkehrsberuhigten Bereiches im Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, besteht jedoch in vollem Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Fuß- oder Radweg aus zulassen. Die nicht zu reinigenden Gossen sind im "Anhang zum Straßenverzeichnis" aufgeführt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht auch für Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ist das Grundstück jedoch von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, besteht keine Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke voll übertragen. Im Übrigen gilt § 2 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Gehbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Brücken, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn" geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.07.2015 außer Kraft.

Gifhorn, den 12.06.2017

Stadt Gifhorn

Matthias Merlich
Bürgermeister



Anlagen

Straßenverzeichnis A

1. Anhang zum Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis B